



Dienstag den 16. Februar 1808.

(Joseph Georg Trassler.)

W i e n.

Sr. k. k. apostol. Majestät haben den verdienstvollen königl. Ungarischen Statthalterey-Doth, Anton v. Jahn, aus Rücksicht seiner langwierig treugeleisteten Dienste, zum Provinzial-Kommissariats-Vizedirektor im Königreich Ungarn allergnädigst zu ernennen geruhet.

Die merkwürdigen Versuche des berühmten Chemikers, Davy in London, über die Zersetzung der Potasse und Soda mittelst einer starken galvanischen Säulenbatterie, und die Darstellung einer metallähnlichen Substanz als Grundlage dieser Laugefalle, wurden am hiesigen k. k. Natur-

ralienkabinette von dem Direktor Schreibers, Professor Freyherr von Jacquin, Oberstlieutenant Tihovský und Dr. Breinser, welche sich zu diesem Endzwecke vereinigten, mit glücklichem Erfolge wiederholet und bestätigt. Da diese wohl die ersten Versuche seyn dürften, welche über diese höchst wichtige Entdeckung in Deutschland angestellt worden sind, und da von jenen aus England und Frankreich bisher blos kurze Anzeigen, welche nur die Resultate und nicht das Verfahren angeben, bekannt wurden, so haben diese Gelehrten also gleich den Herausgeber der Annalen der Physik, Professor Gilbert in Halle, hievon benachrichtigt, welcher dem geleschten Publikum das Umständli-
bere.

hore dieser Versuche und die weiteren Resultate derselben mittheilen wird.

Großbritannien.

(Beschluß.)

Gr. Maj. haben es nie von der Hand gewiesen, mit Frankreich in Unterhandlungen zu treten, wenn sich Frankreich bereitwillig zeigte, die Unterhandlungen auf annehmbare Grundsätze gestützt zu eröffnen, und der Kaiser von Russland wird sich unfehlbar daran erinnern, daß die letzte Unterhandlung zwischen Großbritannien und Frankreich bey Punkten abgebrochen wurde, die nicht allein Gr. Maj. eigne Interessen, sondern auch Ihres kaiserlichen Bundesgenossen, betrafen. Ueberdies sind Gr. Maj. nicht gesonnen, das Verlangen des Kaisers von Russland zu gestatten, wodurch die Zeit und die Weise Gr. Maj. bey Friedensunterhandlungen mit andern Mächten bestimmt wird. Gr. Maj. werden nie zugeben, daß eine Regierung sich schadlos halte für die Erniedrigung ihrer Herablässung gegen Frankreich durch Annahme eines beleidigenden und heoischen Tons gegen Großbritannien. Gr. Maj. erklären auß neue, den Grund der Seegesetze anzuhängen, gegen welche die bewaffnete Neutralität unter der Leitung der Kaiserin Katharina ursprünglich gerichtet war, und gegen welche die gegenwärtigen Feindseligkeiten Russlands gerichtet sind. Diese Grundsätze wurden anerkannt, und in Ausführung gebracht in den

besten Zeiten der Geschichte Europa's, und von keiner Macht genauer und punktlicher beobachtet, als von Russland selbst unter der Regierung der Kaiserin Katharina. Gr. Maj. haben das Recht und die Pflicht auf sich, diese Grundsätze zu handhaben, und Gr. Maj. haben beschlossen, dieselben gegen jedes Bündniß, das dagegen angelegt wird, unter dem Segen der göttlichen Vorsehung aufrecht zu erhalten. Sie haben zwar zu allen Zeiten wesentlich beygetragen zur Unterstützung der Seemacht Großbritanniens; jetzt aber sind sie von noch höherem Werthe und Gewichte, da die Seemacht Großbritanniens das einzige noch übrige Vollwerk gegen die überhand nehmenden Usurpatoren Frankreichs ist; die einzige Zuflucht, wovon andere Nationen in glücklicheren Zeiten Beystand und Schutz erwarten können. Wenn sich Gelegenheit zum Frieden zwischen Großbritannien und Russland darbieten wird, so werden Gr. Maj. dieselbe mit Begierde ergreifen. Die Einleitungen zu einer solchen Unterhandlung werden nicht mühsam und verwickelt seyn. Da Gr. Maj. nichts zu gewähren haben, so haben sie auch nichts zu fordern; es ist genug, wenn Russland die Neigung zu erkennen giebt, wieder umzukehren, um seine alten Gefühle der Freundschaft gegen Großbritannien wieder herzustellen: wenn es wieder umkehrt zu einer gerechten Erwältung seiner eignen Interessen und zum Gefühl seiner eigenen Würde als eine

unabhängige Nation." Westmünster,
den 18. Dezember 1857.

H o l l a n d .

Utrecht, den 19. Jan. Es sind zwey Dekrete in Rücksicht der Blokade feindlicher Häfen erschienen. Durch das erste vom 8. d. wird gesagt, daß alle Schiffe, welche sich von Englandern haben visitiren lassen, oder irgend eine Abgabe an England bezahlt haben, für Englishes Eigenthum angesehen, und als gute Prise verurtheilt werden soll.

Das zweyte Dekret vom 18. d. betrifft hauptsächlich Schweden: Ludwig Napoleon zc. Unterrichtet, daß unser in Absicht der Blokade der Britischen Inseln gegebenen Befehle nicht mit der nehmlichen Sorgfalte gegen die Schwedischen Schiff besorgt worden sind, und in Betracht, daß dieses Königreich sich mit Schweden eben so gut im Kriege befindet, als mit England, haben wir dekretirt folgendes: 1) Jedes in unsere Häfen einkaufende Schwedische Schiff soll augenblicklich angehalten, und die Schwedischen Waren zugleich sequestriert werden. 2) Alle Schwedische Unterthanen, welche vorher ein diplomatisches Amt, Consulat oder Agentschaft in unserm Königreiche versehn haben, und sich noch in diesem Königreiche befinden, sollen gehalten seyn, sich gleich nach geschehener Publikazion des gegenwärtigen zu entfernen. 3) Jeder Unterthan des Königs von Schweden, welcher sich jetzt in unseren Häfen und

andern Festungen des Königreichs befindet, soll augenblicklich arretirt, und als Kriegsgefangener behandelt werden. 4) Alle Maßregeln, die Blokade der Britischen Inseln betreffend, sollen auch auf Schweden angewendet werden zc.

T u r k e y .

Unter den Janitscharen haben sich in den letzten Dezember- und ersten Januarien neue unruhige Bewegungen erhoben. Zwischen einer Abschöpfung der Tabialis (der Garnison der Darbanellenschlösser) und einer Kompanie Loppis (grossherrlichen Artilleristen) ist es durch zufällige Streitkämpfe Einzelner aus ihnen zu blutigen Thätlichkeiten gekommen, die Besetzungen des Asiatischen und Europäischen Schlosses Kovak konnten nur durch den Mangel an Fahrzeugen und allen Mitteln der Uebersahrt, und durch das eisige Zureden der aus der Stadt herbeilegenden Befehlshaber des Janitscharenkorps abgehalten werden, einander ein förmliches Treffen zu liefern. Einige Tage darauf wurden gleichwohl mehrere Nadelshörner ergriffen und hingerichtet.

Im Winterlager des Großwessirs zu Adrianopel und Schiumla wird eifrig gerüstet. Der Waffenstillstand von Slobosja zwischen Russland und der Pforte geht bekanntlich im April zu Ende. Die Besetzung der Moldau und Wallochet durch das Armeekorps des Fürsten Prozofowitsky dauert in der alten Weise fort.

R u s l a n d.

Eine Kaiserl. Urtheil, kundgemacht in den ersten Januartagen enthält folgendes: „Indem Wir Unsern getreuen Unterthanen in den Gouvernementen an der Ostsee die Versorgung mit Salz, welche durch die übermäßige Erhöhung dieses Lebensbedürfnisses im Preise drückend für sie wird, zu erleichtern wünschen, so haben Wir für gut anerkannt, die Ausfuhr des Salzes ins Ausland aus allen baltischen Häfen und auf der Landgränze bis zum schwarzen Meere zu verbieten, auch das ausländische Salz, welches auf dem Dnieper nach Russland gebracht wird, damit in denjenigen Gouvernementen, die mit ausländischem Salze versehen werden, kein Mangel daran entstehen möge, von den Zollabgaben zu befreien.“

Der Minister des Innern, Fürst Alexius Kurakin, hat bereits sein Amt angetreten. Auch das Departement der Post ist ihm übergeben.

Das heil. Dreikönigsfest, bekanntlich eines der vornehmsten in der griechischen Kirche, ist diesmal besonders glänzend gefeiert worden. 30,000 Mann Truppen paradierten dabei.

Bekanntlich war der General en Chef, Graf Buxhövden, nach der Schlacht bey Friedland an die Stelle des Generals Benningsen als Oberkommandeur der kombinierten Armee berufen. Nach dem erfolgten Frieden ward ihm das Geschäft überlassen, diese Armee, so wie auch die ankom-

menden Reserven, nebst 100,000 M. Miliz, an dem Dünafluss, zusammen zu ziehen und zu organisiren. Aus Lithauen vernimmt man jetzt, daß diese große Armee von 180 Regimentern formirt ist, völlig kompletirt, gekleidet, bewaffnet und aufs Beste organisirt seyn soll. Kaiser Alexander kam unerwartet im Hauptquartier des Grafen Buxhövden zu Witebsk an; und nachdem St. Maj: die noch kämpfenden Truppen in Ausgensein genommen, haben Sie höchstlich Ihre vollkommene Zufriedenheit bezeugt, und dem Grafen Buxhövden den großen St. Andreasorden verliehen.

D ä n e m a r k.

Mehrere auf den königl. Schiffswerften auf Bau stehende Kanonenbäte und andere kleine Kriegsfahrzeuge sind bereits so weit fertig, daß sie vom Stapel gelassen werden können.

Auf Isle de France soll man schon im July v. J. von dem nahen Ausbruche des Kriegs zwischen England und Dänemark Nachricht gehabt haben. Dies bewog den Dänischen Kapitain Halbeck, die Heimreise sogleich anzutreten, auf der er aber doch eine Beute der Engländer wurde. Die übrigen der Zeit in Isle de France liegenden Dänischen Kaufahrer beschlossen, fürs erste da zu bleiben, und nachher hat die dortige Regierung sogar auf alle Dänische Schiffe Beschlag gelegt, damit sie nicht auslaufen sollen.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 14.

A v e r t i s s e m e n t e.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird der Herr Andreas Ulienski mittelst gegenwärtigen Edikts zum letztenmahl ermahnt: daß er sich zu der, nach dem Adalbert Burski zurückgebliebenen, in Summen und Mobilien bestehenden Erbschaft melde, und seine Erbschaftserklärung binnen Jahrsfrist und sechs Wochen einreiche; widrigenfalls wird diese Erbschaft mit den sich meldenden Erben abgehändelt, und sein Erbtheil so lange bei Gerichte aufbewahrt werden, bis er für todt wird erklärt worden seyn.

Krakau, den 24. Dez. 1807.
Joseph v. Nikorowicz.
F. Pohlberg.
J. Stranski.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkolski. 3

gerung zugelassen werben, der nicht 15 von hundert, nehmlich 225 flr. als Vadium vor der Lizitation zu erlegen im Stande ist. Weitere Pachtbedingnisse werden bey der Lizitation bekannt gemacht werden.

Weis-Promnik, den 28. Jan. 1808.
Joseph Widmann,
Verwalter. 3

Da Sr. Majestät für die Herrschaft Podjentin, dann Ilza, sammt den zugesetzten Pachtgütern, die angetraogene provisorische Anstellung zweier eignen Justitiär mit einem jährlichen Gehalt von 450 flr. zu genehmigen geruhet haben, so wird zu Beschluß dieser zweien Dienstposten, der Concurs bis 15. März s. J. hiemit verlautbar, und bis dahin von den Anstellungswerbern, die gehörig instruirten Gesuche, bei der vereinten galizischen Domänen und Salinen Administration zu Lemberg gewährtiget.

Lemberg, den 23. Jänner 1808. 3

A n k ü n d i g u n g .

Von Seiten der k. k. Weis-Promniker Kameral-Verwaltung wird am 1ten März s. J. in der Kreisamtskanzley zu Krakau die Lizitation über die 2½-jährige Verpachtung der Kameral-Mühle zu Makowice, die aus 4 Mahlgängen und einer Gruppenstampfe, danu einem Feld und Wiesenstücke von beißäufig 24 Koresz besteht, abgehalten werden, an welchem Tage um die gte Vormittagsstunde Pachtlustige eingeladen werden.

Das Prätium fisci beträgt 1500 flr., und wird daher niemand zur Mitslei-

Der zum Besten des Koszyer Stadtfonds neuerrbaute Ziegelofen, und Ziegelscheune wird wegen der in dem herannahenden Frühjahr anzufangenden Arbeit und Bevölkernung des nöthiger Brennholzes auf die bis zum letzten Oktober s. J. ausfallende, und auf den Fall, wenn die Pachtlustigen we-

gen der kurzen Zeitfrist es wünschten, gegen vortheilhafteren Anboth noch auf das nachfolgende ganze Jahr bis Ende Oktob. 1809 verpachtet.

Die Lizitazion wird demnach hiemit auf den 24. I. Februar 1808 ausgeschrieben, und in loco Roszce am ob bestimmten Termin vor Mittags um 9 Uhr abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Besaße vorgeladen werden, daß sich dieselben mit dem 10prozentigen Badium, und der dem ganzzährigen Pachtbetrag gleich kommenden baaren Kauzion versehen sollen.

Der Fiskalpreis ist 100 flr. und die Pachtbedingnisse werden denen Pacht lustigen bey der Lizitazion vorgelesen werden.

Krakau, den 30. Jänner 1808. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem der Mathias Szczepanski, ein bey dem Edlen Zgliczynski in Raszow, Radomer Kreises in Dienste gewesener Weidejung, im verschossenen Jahre 1807 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Junii 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edict hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes versahen werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cas. reg. Gubernii Regnum Galicie et Lodomeriae. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Herr Michael Abo win Skorupka Administrator der Pupillar-Masse des verstorbenen Johann Skorupka an diese k. k. Landrechte unterm 5. Dezember 1807 eine Bitte eingereicht habe: womit zwey vom Bankier Prot.-Potocki für den verstorbenen Johann Skorupka über 13,233 fl. poln. oder 3308 flr. 15 kr. und über 20,000 fl. poln. oder 5,000 flr. ausgestellte Wechsel, deren charakteristische Kennzeichen folgende sind:

a) Über die 13,233 fl. poln. oder 3308 flr. 15 kr. ist der Wechsel zu Warschau unterm 25. Junii 1792 ausgestellt und vom Prot.-Potocki unterschrieben — er lautete über die obige im holländischen Golde sammt Interessen pr. 8/10 zurück zu zahlende Summe 13,233 fl. poln. — fer ner war der Zahlungs-Termin dieser Summe auf den 23. Junii 1793 festgesetzt — Endlich ist dieser Wechsel unterm 13. April 1793 in die krakauer Terrestrial-Alten ingrossirt gewesen.

b) Über die zweyte Summe 20,000 fl. poln. oder 5,000 flr. ist der Wechsel zu Krakau unterm 26. Jun. 1792 ausgestellt und ebenfalls vom Prot.-Potocki unterzeichnet, er lautet über die auch im holländischen Golde sammt Interessen zu 8/10 und zwar am 26. Junii 1793 zurück zu zahlende Summe 20,000 fl. poln. — Im Rücken dieses Wechsels befand sich eine unter demselben Data beigelegte Anmerkung, mit der Versicherung: daß diese Summe durch den Johann Nepomuk Bogucki als Bevollmächtigten des Prot.-Potocki wird ausgezahlt werden. — Uebrigens war dieser Wechsel unterm 21. März 1793 in

In die Kelover Terrestrial-Alten eingetragen — vernichtet werden mögen. —

In Erwägung: daß die gedachten Wechsel bei der Warschauer Bankal-Kommission liquidirt worden — daß der Liquidant einen Sentenz und eine Original-Anweisung erhalten habe — wie auch, daß diese beiden Wechsel schon verschwunden sind, und ungeachtet aller Mühe nicht gefunden werden können; so werden die Zurückhalter dieser gedachten Wechsel mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts aufgefordert: daß sie die genannten Urkunden binnen Jahrestrift um so gewisser vorweisen, als hingegen, wenn sie solche in dieser festgesetzten Zeitfrist nicht vorweisen, dieselben dem §. 202. der allgemeinen Gerichtsordnung für null und nichtig werden erklärt werden.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Mark.

Sterneck.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Jendrzejowicz.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Michael Boguslawski am 11. April 1803 mit Tode abgegangen. Da aber unter anderen Erben dieses Verstorbenen auch seine zwey Brüder die Herren Anton und Johann Boguslawski, als deren Wohnort unbekannt ist, in der Sperrakte angezeigt sind; so werden sie hiermit angewiesen: daß sie sich, um zu der nach dem gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der ge-

sehnäcigen Zeitfrist melden, und entweder selbst, oder durch den ihnen von hieraus aufgestellten Vertreter Herrn Advoekaten Beldowski um dasjenige, was die Gesetze fordern, ansuchen; widrigen Falls werden ihre Erbtheile dem §. 624. Uten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, so lange in der Gerichtsverwaltung bleiben, bis sie für tot werden erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

Blach.

Sterneck.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Elsner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Herren Lorenz, Anton und Johann Hulewicz mittelst gegenwärtigen Edikts angewiesen: daß sie die ihnen nach dem Tode des Adalbert Hulewicz zu gefallene Erbschaft binnen sechs Monaten übernehmen; widrigen Falls werden sie so angesehen werden, als hätten sie auf diese Erbschaft Verzicht gethan.

Krakau den 26. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

F. Pohlberg.

Scheranz.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Jendrzejowicz.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Kriester Winzenz Mozezenki Pfarrer zu Stawno am 27. März 1804 mit

mit Tode abgegangen; weshwegen dessen Erben die Herren Wenzel und Stanislaus Možejenski, dann die Frau Tunegunda Zielinska gebohrne Možejenska vorgeladen werden: daß sie die Erbserklärung in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreichen; widrigenfalls wird diese Erbschaft so lange in der gerichtlichen Verwaltung bleiben, bis sie für tot werden erklärt werden können.

Krakau, den 25. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Chrastianski.

Scherauz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.
Mankolski.

Von Seiten der k. k. Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht: daß der Paul Broniczki, hiesiger Advokat, am 1. Okt. 1805 auf seinen eigenthümlichen Gütern Ochodza ohne lezwillige Anordnung mit Tode abgegangen sei. Es werden daher Alle diejenigen, die einzigen Anspruch auf diese Erbschaft zu haben glauben, vorgeladen: daß sie sich binnen 3 Jahren und 6 Wochen bei diesen k. k. Landrechten melden, und sich als Erben ausweisen; widrigenfalls wird diese Erbschaft mit den sich meldenden verhandelt, und denenselben ausgefolgt werden.

Krakau den 26. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Pohlberg.

Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Elener.

Wochenmarktpreise.

| | | |
|-------------------------------|-----|-----|
| Weizen der Lemberger Körze zu | fr. | kr. |
| Korn der Lemberger Körze zu | 12 | 10 |

Brot, Mehl und Fleischszügungen für die Zeit vom 15. bis 29. Febr. 1808 für die Stadt und Vorstädte von Krakau.

| Brot. | fr. | kr. |
|---|--------|--------|
| Semmelmehl um 1 kr. | — | 6 3/4 |
| Kornbrot vom vorersten Mehl deutschen Gebäcks um 3 kr. | — | 24 1/4 |
| um 6 kr. | 1 | 16 1/2 |
| Kornbrot von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl Zusatz um 3 kr. | 23 1/2 | |
| um 6 kr. | 1 | 15 |
| Gemeines Brot um 3 kr. | 1 | 7 1/2 |
| um 6 kr. | 2 | 15 |
| Mehl- und Grießwerk. | fr. | kr. |
| Mundmehl das Maasrl von 8 Quart | — | 54 2/3 |
| Semmelmehl | — | 41 |
| Pohlmehl | — | 20 1/2 |
| Kornmehl von der schönsten Gattung | — | 39 |
| Hirsegrieß | — | — |
| Heidegrieß | — | — |
| Gerstengrieß | — | — |
| Ezenstockauer Grieß | — | — |
| Fleisch. | fr. | kr. |
| Rindfleisch das Pfund zu Kalbfleisch | — | 8 |
| Schweinefleisch | — | 10 |
| Speck | — | 10 |
| Hammelfleisch | — | — |
| Lämmersleisch | — | 8 |

Diese Szzung wird zu Ledermann's Wissenshaft kund gemacht, den Gewerbsleuten unter schwerer Abhndung aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und unter keinem Vorwande, solche zu übertreten, als auch das laufende Publikum hiemit aufgefordert, für die Teilschaften auf keine Weise mehr, als die Szzung ausweist, zu bezahlen, und jede Ueberhaltung oder Bevortheilung von Seiten des Verkaugenden oder Gewerbsmannes alsogleich dem städtischen Marktkommissär wegen dessen Bestrafung anzuzeigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 15. Februar 1808.

Gollmayer.

Bef.

Besondere Beilage zu Nro. 14.

M a c h r i c h t .

Von dem kaiserl. königl. mährisch-schlesischen Landesgouvernement.

Durch welche die Teilbietung der in dem tropfauer Kreise gelegenen, zum mährisch-schlesischen Studienfond gehörigen Herrschaft Melsch, samt tropfauer Jesuiten und Exseminar Realitäten bekannt gemacht wird.

In Folge höchster Entschließung vom 29. August l. J. wird hiermit bekannt gemacht; daß am 15. März 1808 um die gewöhnliche Frühlunde die in dem k. k. Antheil Schlesiens im tropfauer Kreise gelegene Studienfonds Herrschaft Melsch samt denen der Verwaltung des melscher Wirthschafts-amtes zugewiesenen tropfauer Jesuiten, und Exseminar Realitäten mit Vorbehalt höchster Begnehmigung neu-erlich versiegerungsweise feilgebothen, und der Liquidationsakt in dem Di-casterialhause abgehalten werden wird.

Die Studienfonds Herrschaft Melsch besteht aus dem Dorce Melsch, Neuzehsdorf, Altzehsdorf, Schwansdorf und Philippssdorf, dann aus der Colonié Moradov.

Die unterthänige Gründe bei dieser Herrschaft sind bereits eingekauft, und die Personalschuldigkeiten der Unterthanen nach den bestehenden höchsten Orts ratifizirten Robothabylonisationskontrakt zu ewigen Zeiten in eine Geld-relinquenz, und Naturalkörnerorschüttung verhandelt, von einigen Unterthanen aber auch schon der Robothabylonisations-zins mit Ausschlusß der vorbehaltenen

Urbarialgaben und Erbgrundzinsen durch Ertrag eines 4 percentigen Kapitals ab-gelöst worden. Bei dieser Herrschaft befindet sich gegenwärtig noch der melscher Maierhof in eigener Regie, die übrigen Maierhöfe nämlich: der Thalhof, Neuhof, Morahof, und Altzehsdorfer Hof sind sämmtlich zerstört und verkauft worden.

| | |
|---|-----------------------|
| Von denen zum melscher Maierhof gehörigen Grundstücken wozu | 619 M. 24 m. |
| an Acker | 150 — 13 — |
| Wiesen | 26 — 5 — |
| und Hütweiden | Zusammen 796 M. 10 m. |

gehören, wurden an ver-schiedenen Partheien ge-mäß Kontrakten, welche theils zu Ende Oktober, theils zu Ende Dezembr. 1808 auszugehen, gegen jährl. Zins von 148 fl. 37 2/4 kr. verpachtet, und war:

| | |
|-----------------------|------------------|
| An Acker 80 M. 1 2 m. | Wiesen 46 — 29 — |
| dann an | |
| Hütweiden 3 — 12 — | |

| | |
|---|-----------------|
| Zu einem | 130 M. 9 1/2 m. |
| Mithin beträgen die der- mal noch in eigener Re- gie stehenden Grundslü- cke | 666 M. 3 1/4 m. |

Nebst diesen befinden sich auch in eigener Benutzung zwei Obstgärten in Flächenmaß pr. 7 M. 31 m. und 3 Leuchtl pr. 2 M. 16 m. welche aber bisher nicht mit Fischeinzahl benutzt wurden, sondern bloß zu Wasserbe-hältnissen für das Brühhaus und den Maierhof dienten.

Pro fundo instructo wird dem Käu-
fer das bei der Übergabe vorhandene
Horn-

Hornvieh, und die Pferde nebst Füttere i bis zur neuen Fehlung unentgeltlich beibehalten, auch die vorhandenen obrigkeitlichen Gebäude: als das Schloß, Bräu- und Brandweinhaus, das Jägerhaus, und der Maierhof im Orte Meltsch sammt Wirtschaftssteinventarischer Einrichtung übergeben werden.

Die gleichfalls in obrigkeitlicher Benutzung stehenden Waldungen besaffen eine Area von 811 Foch 1012 3/16 Quadrat Klafter, diese sind geometrisch aufgenommen, vorschriftmäßig abgeschätzt, und das jährliche Holzertrag-nis auf 158 10/32 Klafter harten, und 1530 27/32 Kl. weichen Holzes ausgewiesen.

Auf dieser Herrschaft ist das Bräu- und Brandweinhaus, die Milchsweis-nzung beim meltscher Maierhof, der Weinschauk, die Flussfischerei, und die Jagdbarkeit zeitlich verpachtet, und von denen alda bestehenden emphiteutisch eingekauften 5 Mahlmühlen, 1 Bretsäge, 1 Luchwalf, 1 Fleischbank, und 1 Wirthshaus hat die Obrigkeit so wie von denen hintangegebenen obrigkeitlichen Grundstücken, und Gebäuden nach Lage der Kontrakten den sistem-sirten Zins, und in Besitzveränderungs-fällen das 5 und 10 perzentige Laudemium nach Maak der Kontrakte zu Recht.

Die Troppauer Jesuiten-Fonds-realitäten bestünden nach der Aufhebung des Jesuitenordens, aus zweyen in der troppauer Vorstadt Katherein geleguen Maiereien, einer Schäferei, dann einigen alten Zinshäuseln, und einen auf fürstlich lichtensteinischen Grund in der ratiborer Vorstadt bei Troppau befindlichen Waschhaus samt einem kleinen Gartel, endlich in dem in der Stadt Troppau gelegenen Kol-legiumsgebäude samt Garten.

Alle diese Realitäten sind veräußert, auch die Kaufschillinge bereits eingezahlt worden, michin ließen dermal nur die vorbehaltenen Zinsungen, welche jährlich 363 fl. 26 1/4 kr. betra-gen, in die Renten ein, und die Dominal-Grund- und Realitäten-Besitzer haben die jährlichen Steuern, und alle übrige wie immer Namen habende Landesprästationen, dann das 5 und 10 perzentige Laudemium in Besitzveränderungsfällen gemäß den Kontrakten in die Renten zu berichtigen.

Endlich die tropvauer Exseminar Realitäten.

Diese bestünden aus einer in der zur Stadt Troppau gehörigen Gräzer Vorstadt — gelegenen kleinen Wirthschaft, welche gleichfalls emphiteutisch hintangegeben, und nebst einer jährlichen Zinsentrichtung von 127 fl. 45 3/4 kr. sich obrigkeitlicher Seits vor-behalten worden ist, daß die Dominicalgrundbesitzer die auf ihren Besitz entfallenden höheren, und die neuen landesfürstlichen Gaben aus Eigenem nach Maak der Kontrakte zu bestreiten haben werden.

Das Premium Fisci beträgt, und zwar für das Studienfondsgut Meltsch mit Zuschlag des zur baaren Ablösung geeigneten überschüssigen

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Holzbestandes . . . | 206,884 fl. — |
| für die tropaudr Stu- | |
| dienfondrealitäten . . . | 4,603 . — |
| und für die tropvauer Exse- | |
| minar Realitäten . . . | 1,157 . — |

Zusammen 212,644 fl. —

und die ausführlichere Beschreibung so wie der rubrikenweise versetzte An-schlag, dann die sämmtlichen Be-dingnisse des Versteigerungsprotokolls können von den Kaufwilligen bei der kais.

Kais. kön. mährisch schlesischen Staats-güteradministration eingesehen, oder bievon auch Ansprüche, jedoch nur auf Kosten der Kauflustigen, genommen werden, auch ist denenselben unbenommen, die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Brünn den 19. Dez. 1807.

Prokop Graf von Lazancky.

Jos. Freyh. (L. S.) v. Krust. F. p. Zerroni.

Verkaufsankündigung

Des im Oslmützer Kreise gelegenen zum mähr. schlesischen Religionsfond gehörigen Gutes Daubrawitz.

Da bei der auf den 30. d. M. ausgeschriebenen gewesten Versteigerung des Religionsfondsgutes Daubrawitz kein Kauflustiger erschienen ist; so wird die Tagfahrt zur zweyten Versteigerung dieses im Markgraftum Mähren im Oslmützer Kreise gelegenen Religionsfondsguts Daubrawitz auf den 30. März 1808 festgesetzt, und der Licitationsakt in dem Dicasterialhause abgehalten werden.

Das Religionsfondsgut Daubrawitz besteht aus denen Dorfschaften Daubrawitz, Morawitschau, Pollain, Pawlow, und Radnitz, dann aus denen von zerstückten obrigkeitl. Maierhöfen neugeschafften Collonien, Mittrowitz, Skaniowitz, Ober- und Niederschwagersdorf, dann Lechowitz.

Bei diesem Gute sind die Bauerngründe durchaus eingekauft und die Natural-Roboth nach bestehenden höchsten Orts ratiszirten Robothabolitionskontrakt zu ewigen Zeiten in eine Geld-rentzuiung verwandelt worden.

| | |
|--|--|
| Vormal bestunden auf diesem Gute vier obrigkeitl. Maierhöfe nämlich: | |
| der Daubrawitzer, morawitschaner, | |
| overschwagersdorfer und Lechowitzer | |
| Maierhof, welche sämmtlich — bis | |
| auf nachstehende von diesen Höfen | |
| von der Obrigkeit in eigener Regie | |
| vorbehaltene Grundstücke, und zwar: | |
| vom Daubraw. Maierhof 22 M. 11 m. | |
| Äcker, und 38 — 4 — | |
| Wiesen, dann von Ober- | |
| schwagersdorfer Maier- | |
| hof 1 — — | |
| Hutung und vom Lech- | |
| witzer Maierhof 29 — 1 3/4 — | |
| Hutung, zusammen pr. 111 M. 3/4 m. | |

Grundstücke, an die Neugeschafften Ansiedlungen Mittrowitz, Skaniowitz, Ober- und Niederschwagersdorf, dann Lechowitz, nicht minder auch an verschiedene einzelne Partheien, hintangegeben worden sind, und von welchen nach Lage der Kontrakten die städtischen Zinsungen und Körnerschüttungen einzugehen haben.

Von diesen vorbeschriebenen von der Obrigkeit eigenthümlich zurück behaltenen Maierhofsgrundstücken pr. 111 M. 3/4 m.

werden in eigener Regie vom Daubrawitzer Mai-
erhofe gegenwärtig 34 — 2 2/4 m.

Wiesen benützt, und die übrigen Grundst. pr. 76 — 14 1/4 m. sind für einen jährlichen Pachtzins von 255 fl. 35 kr. und gegen eine vorbehaltene jährl. Natural-Schüttung von 9 Mezen 14 2/4 m. Gersten gemäß bestehenden Kontrakten zeitlich verpachtet worden.

Auch befinden sich auf diesem Gute beim Daubrawitzer Schloßgebäude noch 3 kleine Küchengärten in Flächenmaaf pr. 1 Mezen 3/4 m. welche bisher den zweien Beamten und dem Bräuer in

in partem solarii zum Genüß überlassen worden sind, dann ein in obrigkeitslicher Benützung stehender Hopfen-garten in Flächenmaß pr. 2 Mezen, endlich im Orte Lechowiz beim dortigen Jäger-hause ein Obstgarten pr. 1 Mezen, wofür der Jäger einen jährl. Zins von 1 fl. 30 kr. in die Renten entrichtet.

Außer den sind auch auf diesem Gute zween Leuchte, nämlich der obere Leucht pr. . . 24 Joch. 887 Q. Klst. und der unter im Schloß befindliche Residenzleucht pr. 6 — 635 —

Zusammen pr. 30 Joch 1522 Q. Klst. vorhanden, dann bestehen bei diesem Gute an öden bisher unnutzbaren Gründen 14 Mezen 1 m. — wovon der Daubrawitzer Schloßplatz 1 Mez. 11 1/4 m., der zum Holzgarten verwendete Terrain 1 Mezen 13 m., und der weitschichtige Damm des oberen und Residenzleuchtes, dann ein, zwischen diesen Leuchten — der lange hinlaufender solche verbindender mit Erlen und Waidenbäumen ausgesetzten Platz 10 Mezen 8 3/4 m. ausmacht.

Pro fundo instructo wird dem Käufer das Schloßgebäude mit denen im Zusammenhang desselben befindlichen verschiedenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann das Bräuhaus so wie die Drabenswohnung, die Binderswohnung und das Brandweinhaus mit denen nothwendigen Gebäuden, so alles im Orte Daubrawiz situirt ist, dann im Orte Lechowiz die aus einen von den vormaligen Maierhof — zurück behaltenen Gebäudeanteil errichtete Jägerswohnung nebst den im Orte Morawitschau befindlichen Ziegloßen, zwey herrschaftliche Strapizierserde, und sämtliche inventarische Wirtschaftsgeräthe und Bräuhauseinrich-

tungen, so wie die bei denen vorbeschriebenen Gebäuden vorsindigen inventarischen Einrichtungen ohnentgeldlich übergeben werden.

Die gleichfalls in obrigkeitslicher Benützung stehenden Waldungen besassen eine Area von 505 Joch 75 Quadrat Klafter, diese sind geometrisch aufgenommen, vorschriftsmäßig abgeschält, und das jährliche Holzträgegnis auf 63 17/32 Klafter harten und 689 26 3/2 Klafter weichen Holzes ausgewiesen.

Auf diesem Gute ist das Bräuhaus in eigener Regie, das Brandweinhaus aber so wie die Fleischbankgerechtigkeit, die Marchfluhfischeren, der Weinschank, dann die Jagdbarkeit von der untern Feldrevier zeitlich verpachtet, und von denen allda bestehenden emphitisch eingekauften Mühlen, Wirths- und Gewerbehäusern, dann obrigkeitslichen Zinshäuseln hat so wie von mehreren Musikgründen und Häuseln im Orte Pawlow und Radnik nach Lage der Kontrakten nebst den Zins auch in Besitzveränderungsfällen das 5 und 10 percentige Laudemium einzufüßen, und sind die Dorfschaften Daubrawitz, Morawitschau, und Polain, von ihren uralt eingekauften Musikalbesitzungen, worüber sie ihre eigene Grundbücher führen, und folglich auch der Obrigkeit keine Grundbuchstaren eingehen, derselben auch kein Laudemium zu entrichten schuldig.

Das Premium Fisci beträgt nach dem vom 5 zu 100 Kapital gerechneten jährlichen Gutderägegnis pr. 6284 fl. 21 kr. eine Summe von 125687 fl., und die ausführlichere Beschreibung so wie der rubrikenweise verfaßte Anschlag kann von Kaufstügigen bei der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüteradministration eingesehen, oder hieron auch Auszüge jedoch

jedoch nur auf Kosten der Kaufstügigen genommen werden, auch ist den selben unbenommen dieses Gut selbst in Aus- gesehne zu nehmen.

Die vorzüglichsten Kaufs- und Verkaufsbedingungen sind folgende:

I tens. Dass dem Käufer am 1. Novembris 1807 das Gut Daubrawitz übergeben werden wird, dass er nach erfolgter höchster Begnehmigung des Verkaufs und noch vor Übergabe des Gutes schuldig ist, wenigstens die Halbscheide des Kaufschillings baar zu erlegen, und dass ihm zur Abtragung der zweiten Hälfte des Kaufschillings vom Tage der Übergabe im Ganzen 5 jährige Fristen zugestanden werden, er daher die zweite Hälfte des Kaufschillings sowohl als auch jenen Betrag, welcher bis 1. November 1807 auch auf die erste Hälfte des Kaufschillings noch nicht eingezahlt seyn wird, von dieser Zeit an mit jährlich 5 von 100 zu verzinsen habe, und dass der Kaufschillingsrückstand auf dem verkauften Gute am 1. Sach versichert bleiben müsse, dass weiters im Nichtzuhal tungsfalle der stipulirten Ratenzahlungen dem Religionsfond als der verkauften Seite freistehé, das verkaufte Gut ohne weiteres einzuziehen, dass bei einem gleichen Anboth demjenigen der Vorzug gegeben wird, welcher den Kaufschilling entweder gleich vor der Übergabe ganz oder doch in einer kürzeren Zeitfrist zu bezahlen sich erklären wird, endlich dass die Zahlung des Kaufschillings zwar mit baarem Gelde geleistet werden solle, jedoch in Folge höchster Entschließung hierauf auch die Parzial Obligationen folgender Wechselhäuser, als:

Goll u. Comp. in Amsterdam,
Offi u. Sohn in Rotterdam,

Gebrüder Belmann in Frankfurt am Main,

Frege in Leipzig,

Dittmer in Regensburg,

Ulster Ott, Eschen und Comp. in Zürich,

Haller u. Comp. vorhin Zerleber in Bern,

Marquard Beuther und Comp. in Bern,

J. P. Durazzo in Genua,

J. Genzi in Florenz,

Obwexer und Söhne in Augsburg statt baarem Gelde, noch den in denen bei Behandlung dieses Anlehrs an die Wechselhäuser hinausgegebenen allerhöchsten Schulschein — festgesetzten pari der Wiener Valuta angenommen werden, dass

2 tens. Die Pächter herrschaftliche Gerechtsame bis zum Ausgang der Pachtzeit bei denen mit ihnen angeschlossenen Kontrakten ohngefördert zu lassen seyn, eben so auch von denen Unterthanen, weil sie den Robothrelui- zionszins bezahlen, außer mit ihren gutwilligen f. kreisämtlicher Seits genehmigten Einverständniß keine Frohndienste gefordert werden können, sondern selbe so wie die emphitevtische Besitzer obrigkeits. Realitäten bei ihnen durch Kontrakte erworbenen Rechte, es möge hierüber eine landesfürstliche Bestätigung erfolgt seyn, oder nicht, auf keine Weise zu beeinträchtigen sind, Endlich

3 tens. Dass Käufer gehalten ist, nach abgeschlossener Lizitation in Aussicht des meisgebothenen Kaufschillings eine 10perzentige Angabe mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, dass wenn er hernach von diesen Kauf abgehen wollte, er diese Angabe zu verlieren haben werde.

Die ausführlicheren Bedingnisse des Versteigerungsprotokolls können ebenfalls die Kauflustigen bei der k. k. Staatsgüteradmiristration einsehen, und sich bievon Auszüge nehmen.

Brünn den 30. Dezember 1807.

Prokop Graf von Kazanzky.

Jos. Freyh (L.S.) v. Krust. J. P. Cerroni.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien, wird den abwesenden Herrn Stanislaus Karlowicz mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Franz Komendzinski wider ihm und die Erben des Alexander Grafen Morski, den Herrn Ignaz und Anton Grafen Morski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Vormerkung auf die von den auf sein Ansuchen legitirten Mobilien eingelöste Summe 869 fl. 15 kr., dann auf die Hälfte des über die für den Stanislaus Karlowicz deponirten Summe 758 fl. 30 kr. erlegten Betrags 500 fl. 53 1/2 kr., und zwar zur Befriedigung der wider die Verlassenschafts-Masse des Nicolaus Piaslowski evinzipirten Summe von 230 fl. — eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er sogar außer den k. k. Erblanden sich befindet; so wird ihm, Herrn Stanislaus Karlowicz, der hiesige Rechtsfreund B. N. Dr. Htzuk, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert

und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß er am 30. März 1808 bei diesen k. k. Landrechten erscheine, oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben den ernannten Vertreter bei Seiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahest mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet: widrigenfalls würde er seine mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Nikorowicz.
v. Lichocki.
Kannamiller.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Krakau am 24. Dezember 1807.

Elsner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Isabelle Slodowska gebohrnen Ejerminski mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Johann Ejerminski bei diesen k. k. Landrechten — um Gestattung des verfallenen Termins zur Ankündigung des durch die Frau Ursula Dembinska wegen Aufhebung eines schiedrichterlichen Spruchs anhängig gemachten Prozesses — eine Klage gegen sie und gegen die Frauen Carolina Szezepanowska, Barbara Borowska und Theresia Rozwadowska eingereicht und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da

Da aber diesen f. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den f. k. Erbländen sich befinden dürfte; so wird ihr der hiesige Rechtsfreund Wolczynski auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die f. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnt: daß sie noch zur rechter Zeit vorm 5. April 1808 selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben den ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen f. k. Landrechten nahmhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde sie alle mißliche Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der f. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.

Blach.

Kannamiller.

Aus dem Rathschluße der f. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Krakau, den 23. December 1807.

David Fendrzejowicz.

Von Seiten der f. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der abwesende Casimir Sikutowski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts zu der Erbschaft nach der Anna Laskowska geborenen Janowska (einer Schwester seiner Mutter der Marianna Sikutowska geborene Janowska) die am 5. Juli 1796 ohne lebenswillige Anord-

nung mit Tode abgegangen, und in allerlei verschriebenen Summen gegen 19,000 flr. pol. hinterlassen hat, um welche Erbschaft sich außer ihm auch noch die Erben der Antonia Gradowska und der Catharina Barkiewicza bewerben, mit dem Bedeuten vorgeladen: daß er sich, um zu der nach der gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der gesetzmäßigen Zeitfrist melde, und entweder selbst, oder durch den ihm unterm zogenen November 1807 von hieraus bestellten Vertreter Herrn Advokaten Valentin Litwinski um dasjenige, was die Gesetze fordern, ersuche; widrigenfalls wird sein Erbtheil, den §. 624. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, so lange in der Ge richtsverwaltung verbleiben, bis er für tot wird erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

Blach.

Kannamiller.

Fendrzejowicz.

Von Seiten der f. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die Barbara erster Ehe Rosinska, zweiter Ehe Laskowska gebohrne Slotwinska unterm 10. November 1797 kinderlos ohne lebenswillige Anordnung mit Tode abgegangen sei. Da aber diesen f. k. Landrechten nicht bekannt ist, welchen aus den Blutsverwandten der verstorbenen, deren einige in der Sperrakte angezeigt sind, des Anton Nekloweki aber der Wohnort unbekannt ist, und die übrigen dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, das nächste Erbrecht

recht gebühren; so werden alle Erben der gedachten Verstorbenen den §. 625 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß hiermit vorgeladen: daß sie sich binnen 3 Jahren, vom 17. November 1806 als vom Tage der ersten Ediktsvorladung an gerechnet, zu der nach dieser Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft um so gewisser melden; als hingegen unter den sich meldenden diejenigen für Erben werden angesehen werden, denen die Gesetze am meisten günstig sind.

Krakau, den 23. Dezember 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

Sterneck.

Kannamiller.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz.

E d i t.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß die in der Curatel dieser k. k. Landrechte stehende Isabella Malachowska am 25. Juni 1804 zu Warschau ohne lebenswillige Anordnung mit Tode abgegangen. Es werben daher Alle diejenigen, die auf diese Erbschaft einigen Anspruch zu haben glaubten, insbesondere aber die Frau Karolina Stecka und der Herr Joseph Stecki, die abwesenden vermeinten Erben der Verstorbenen, deren Wohnort unbekannt ist, zu dem Ende vorgeladen: daß sie dem §. 624 und 625 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, bis letzten Dezember 1808 oder auch früher, wenn sie die Verlassenschafts-Abhandlung eher beendigt zu werden wünschten, ihre Erbsberklärung dies-

falls einreichen, und ihr Erbrecht um so gewisser ausweisen, als hingegen derjenige als Erbe angesehen werden wird, welchen unter den Erbschaftswerbern die Gesetze am meisten begünstigen; mit Vorbehalt jedoch des Erbrechts, welches dem rechtmäßigen Erben in der gesetzmäßigen Zeitfrist steht.

Krakau, am 12. Januar 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Blach.

Kannamiller.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkofski.

I

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß der Priester Nicolaus Jawiski Pfarrer in Sobutka am 26. Januar 1803 mit Tode abgegangen sei, und daß dessen Verlassenschaftsabhandlung bei diesen Landrechten gepflogen wird. Da aber die Erben des gedachten Priesters Nicolaus Jawiski dem Namen, Zunamen und Wohnorte nach unbekannt sind; so werden dieselben auf Ansuchen des königl. Fiskalams hiermit vorgeladen: daß sie sich zu dieser Erbschaft binnen 3 Jahren melden; widrigen Falls wird die gedachte im einem Betrag von 9083 fl. pol. bestehende Erbschaft dem königl. Fiskus zuerkannt werden.

Krakau am 25. Januar 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Blach.

Sterneck.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz.

I